

Disziplinar massnahmen

§ 90 Bildungsgesetz - Schulausschluss (E. 3, 5-7)

Gewährung des rechtlichen Gehörs (E. 4)

§ 64 Bildungsgesetz - Begründung von Absenzen (E. 9)

Grundsatz der Verhältnismässigkeit (E. 10)

Geeignetheit der Massnahme (E. 11)

Zumutbarkeit der Massnahme (E. 12)

aus den Erwägungen:

3. Von den Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass sie ihrem Alter entsprechend zum Erfolg ihrer Ausbildung beitragen und die Regeln der Schule befolgen. Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern wird je nach Schwere des Verstosses sanktioniert. Bei schweren Verstössen gegen Ordnung und Disziplin kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung gemäss § 90 Abs. 2 BildungsG Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen. Bei dieser einschneidenden Massnahme ist vorgängig dem Betroffenen stets das Recht auf Anhörung zu gewähren (vgl. Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien 2003, S. 687 f., § 90 Abs. 3 BildungsG analog). Der Entscheid über den Schulausschluss wird schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen eröffnet.

Vorliegend ist zu prüfen, ob der durch den Schulrat verfügte Schulausschluss des Beschwerdeführers in formeller und materieller Hinsicht rechtmässig erfolgt ist.

4. Das Bildungsgesetz sieht in § 90 Abs. 3 (analog) vor, dass bei einem Schulausschluss der betroffene Schüler vorgängig angehört wird. Der Anspruch auf rechtliches Gehör bezweckt, dass der Betroffene sich vor Erlass einer Verfügung zum Sachverhalt äussern kann. Mit diesem Anhörungsrecht unmittelbar verbunden ist die tatsächliche Kenntnisnahme und sachgerechte Auseinandersetzung der Behörden mit den Parteivorbringen im Rahmen der Entscheidungsfindung. Die Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, den Betroffenen den voraussichtlichen Inhalt der Verfügung bekannt zu geben (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2006, N 1680 ff.). Ein Anspruch auf mündliche Stellungnahme besteht hingegen nicht (BGE 130 II 425 ff.). In casu fand bereits im Oktober 2007 ein Gespräch zwischen dem Beschwerdeführer und der Abteilungsleiterin BM bezüglich seiner zahlreichen Absenzen statt, wobei er darauf aufmerksam gemacht wurde, dass keine weiteren Absenzen mehr vorkommen dürfen. Mit Schreiben vom 11. November 2007 erfolgte die erste schriftliche Verwarnung der Schulleitung gestützt auf Ziffer 8 und 10 der Absenzen- und Disziplinarordnung der Berufsmaturitäts-Vollzeitklassen der Schule X. In dieser Verwarnung ist explizit festgehalten, dass bei weiteren Schulversäumnissen die Schule sich einen Schulausschluss vorbehält. Der Schulrat ermahnte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 15. Januar 2008 ein zweites Mal mit der Aufforderung, den Unterricht ab sofort lückenlos zu besuchen. Eine Missachtung dieser Vorgabe würde den BM-Abschluss an dieser Schule gefährden. Die zweite Verwarnung hielt zudem fest, dass die Lehrerschaft und die Schulleitung einen Antrag auf Ausschluss aus der VZ-Klasse A. gestellt hätten. Der Beschwerdeführer reichte mit Schreiben vom 26. Februar 2008, in Absprache mit der Abteilungsleiterin BM, eine Erklärung zu seinen Absenzen ein. Diese Stellungnahme wurde gemäss Protokoll der Schulratssitzung vom 5. März 2008 eingehend diskutiert. In dieser Sitzung wurde der provisorische Beschluss gefasst, dem Antrag der Schulleitung auf Ausschluss des Beschwerdeführers stattzugeben. Zwei Vertreter des Schulrates sollten ihn am 10. März 2008 dazu anhören. Sofern bei der Anhörung keine neuen Erkenntnisse mehr auftreten

würden, erfolge die definitive Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg. Die Anhörung des Beschwerdeführers ergab gemäss dem Schreiben von B., Schulleiter der Schule X., keinen Anlass vom provisorischen Beschluss des Ausschlusses abzuweichen und daher bat er die übrigen Schulratsmitglieder um schriftliche definitive Stimmabgabe im Sinne des Antrages der Schulleitung.

Somit kann festgehalten werden, dass dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör in rechtsgenügender Weise gewährt worden ist und daher der Schulausschluss in formeller Hinsicht korrekt erfolgte.

5. Als zweites ist zu prüfen, ob der Schulausschluss den gesetzlichen Grundlagen in materieller Hinsicht entspricht. Der unbefristete Schulausschluss gemäss § 90 Abs. 2 BildungsG stellt die schwerwiegendste Form disziplinarischer Sanktionen dar. In Lehre und Rechtsprechung ist daher unbestritten, dass der Schulausschluss als Massnahme nur im Sinne einer ultima ratio in Frage kommt (BGE 129 I 12, 26; BGE 122 II 193, 200).
 § 2 Abs. 3 BildungsG statuiert den Grundsatz, dass Schülerinnen und Schüler ihrem Alter entsprechend zum Erfolg ihrer Ausbildung beitragen. Daneben sind sie gehalten, die Regeln der Schule zu respektieren. Diese Pflichten werden in § 64 Abs. 1 BildungsG dahingehend konkretisiert, dass die Schülerinnen und Schüler ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich sind (lit. a); den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos besuchen und allfällige Abwesenheiten begründen (lit. c) sowie die Weisungen der Lehrpersonen und der Schulbehörden einhalten (lit. d). Die Verordnung für die Berufsbildung vom 13. Mai 2003 (SGS 681.11) sieht in § 21 vor, dass die Schulleitung eine Haus- und Absenzenordnung erlassen kann. Die Schulleitung der Schule X. hat diese Kompetenz mit dem Erlass der Absenzen- und Disziplinarordnung der Berufsmaturitäts-Vollzeitklassen wahrgenommen. Im Teil B wird das Absenzenwesen geregelt, wo in Ziffer 4 festgehalten wird, dass in jedem Fach maximal 10 Prozent der Unterrichtslektionen gefehlt werden dürfen. Ziffer 8 bestimmt, dass bei einem unentschuldigtem Fernbleiben eine schriftliche Verwarnung durch die Schulleitung erfolgt. Ziffer 10 des Teil B der Absenzen- und Disziplinarordnung regelt schliesslich, dass in schwerwiegenden Fällen und bei wiederholten Schulversäumnissen die Schulleitung beim Schulrat Antrag auf Schulausschluss wegen Nichterfüllung der Schulpflicht stellen kann.
6. Der Schulausschluss einer Schülerin oder eines Schülers kann nur verfügt werden, wenn diese oder dieser in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen hat. Räumt ein Rechtssatz den Behörden einen Spielraum ein beim Entscheid, ob eine Massnahme zu treffen sei oder nicht, liegt ein sogenanntes Entschliessungsermessen vor. Bei dieser Entscheidung sind die Schulbehörden in ihrem Ermessen grundsätzlich frei. Jedoch müssen sie sich an gesetzliche wie auch von der Lehre und Praxis entwickelte Schranken halten. Dabei müssen sie insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot, das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Pflicht zur Wahrung der öffentlichen Interessen befolgen (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 429 ff.). Es ist folglich zu prüfen, ob ein schwerer Verstoss gegen Ordnung und Disziplin vorliegt, welcher einen Schulausschluss rechtfertigt.
7. Aus den Fallunterlagen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum vom 13. August 2007 bis zum 10. März 2008 während 155 Unterrichtslektionen fehlte. Das Gesamttotal der Lektionen während des Vollzeitjahres der BMS II beträgt 1500 Lektionen. Die 10-Prozent-Grenze der tolerierbaren Absenzen wurde in einzelnen Fächern bereits einige Monate vor Abschluss der Ausbildung deutlich überschritten. Der Beschwerdeführer hat somit klar gegen Ziffer 4 der Absenzen- und Disziplinarordnung verstossen. Die Schulleitung bot dem Beschwerdeführer bei einem Gespräch Mitte Oktober 2007 bei der Bewältigung seiner Probleme Unterstützung an und vereinbarte mit ihm, dass er sie bei einer im Zusammenhang mit der Finanzierung seiner Ausbildung

notwendigen Absenz per Mail oder SMS informieren solle. Dennoch erschien der Beschwerdeführer während diversen Tagen Ende Oktober/Mitte November 2007 wieder unentschuldigt nicht zum Unterricht. Obwohl der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 11. November 2007 bzw. vom 15. Januar 2008 durch die Schulleitung bzw. den Schulrat schriftlich ermahnt wurde und bei Zuwiderhandlung der Schulausschluss angedroht wurde, blieb er im Februar 2008 nach Abgabe seiner IDPA weitere drei Tage dem Unterricht unentschuldigt fern.

(...)

9. Es ist unbestritten, dass sich der Beschwerdeführer in einer nicht leichten persönlichen Situation befindet. Dennoch hat er sich, wie alle anderen Schülerinnen und Schüler auch, an seine Pflichten und an die Weisungen der Schule zu halten. Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer seiner Pflicht, den Unterricht lückenlos zu besuchen und allfällige Abwesenheiten zu begründen gemäss § 64 Abs. 1 lit. c BildungsG trotz mehrfacher Verwarnungen nicht nachgekommen ist. Der Schulrat führt in seiner Stellungnahme aus, wie wichtig es im Hinblick auf den Besuch einer Abnehmerschule sei, den Unterricht aufgrund der schon knapp bemessenen Lektionenzahlen der BM II lückenlos zu besuchen. Aus den Akten geht hervor, dass die Schulleitung dem Beschwerdeführer Unterstützung bei der Handhabung seiner Probleme angeboten hat. Des Weiteren wäre es für den Beschwerdeführer, welcher seine Informatikerlehre im Sommer 2007 erfolgreich abgeschlossen hatte, möglich gewesen, die Berufsmaturität im eingangs erwähnten berufsbegleitenden Kurs durchzuführen. Dies umso mehr, als Schülerinnen und Schüler gemäss § 64 Abs. 1 lit. a BildungsG ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich sind. Die Informationsbroschüre zur Berufsmaturität in technischer Richtung betont, dass die Berufsmaturitätsschule von einer hohen Eigenverantwortung und Selbständigkeit der Lernenden ausgeht. Der Beschwerdeführer als mündiger ausgebildeter Informatiker hätte diese Möglichkeit zumindest in Betracht ziehen können. Mit dieser berufsbegleitenden Variante hätten mit grösster Wahrscheinlichkeit solche finanziellen Engpässe vermieden werden können. Dass der Schulausschluss erst kurz vor den Abschlussprüfungen verfügt wurde, ist verständlicherweise für den Beschwerdeführer ein zusätzlicher Nachteil, kann jedoch u.a. darauf zurückgeführt werden, dass der Beschwerdeführer gemäss Aussagen von Schulratsmitglied C., sich jeweils viel Zeit nahm, geforderte Dokumente einzureichen und seine Termine nicht wahrnahm.

Somit kann festgehalten werden, dass die vielen Absenzen des Beschwerdeführers in ihrer Gesamtheit als schwerer Verstoss gegen Ordnung und Disziplin zu qualifizieren sind.

10. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit fordert, dass die Verwaltungsmassnahmen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig sein müssen (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 581). Das öffentliche Interesse kann einerseits darin gesehen werden, dass die Schulen nur in einem geordneten und disziplinierten Umfeld ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen können und andererseits darin, dass aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes und um eine Wettbewerbsverzerrung zu verhindern, ein Berufsmaturitätszeugnis nur ausgestellt werden darf, wenn der Kandidat die erforderlichen Voraussetzungen, wozu der regelmässige Unterrichtsbesuch zählt, erfüllt.
11. Die Verwaltungsmassnahme muss geeignet sein, um den im öffentlichen Interesse verfolgten Zweck herbeizuführen (Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 6. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2005, N 321). Ein Schulausschluss eines Schülers, der den Unterricht nur spärlich besucht, stellt somit ein geeignetes Mittel dar, um die im öffentlichen Interesse liegenden Ziele zu erreichen. Die Massnahme muss

zudem im Hinblick auf den angestrebten Zweck erforderlich sein, d.h. sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 587 ff.). Durch die Massnahme des Schulausschlusses als ultima ratio wird der Befolgung von Ordnung und Disziplin Nachachtung verschafft und zudem sichergestellt, dass nur diejenigen Kandidaten einen Berufsmaturitätsabschluss erlangen können, welche den Unterricht regelmässig besuchen. Wie in den obigen Erwägungen ausgeführt, wurde der Beschwerdeführer mehrmals bezüglich seiner Absenzen verwarnt bzw. ein Schulausschluss angedroht. Obwohl sich der Beschwerdeführer bewusst war, welche Konsequenzen sein Verhalten mit sich bringen würde, kam es in der Folge zu weiteren unentschuldigtem Absenzen. Die Verwarnungen als mildere Massnahmen haben offensichtlich nicht den gewünschten Effekt bewirkt. Insofern ist der Schulausschluss im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse liegende Ziel eine erforderliche Massnahme.

12. Eine Verwaltungsmassnahme kann trotz Eignung und Erforderlichkeit unzumutbar und damit unverhältnismässig sein, wenn der mit der Massnahme verbundene Eingriff in die Rechtsstellung des betroffenen Privaten im Vergleich zur Bedeutung der verfolgten Interessen unangemessen schwer wiegt (Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bern 2005, N 17 f. zu § 21).

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass ein Schulausschluss für ihn mit Schulden verbunden sei und seine ganze investierte Energie so kurz vor Abschluss der Ausbildung umsonst gewesen wäre. In den vorherigen Erwägungen wurde aufgezeigt, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit gehabt hätte, die berufsbegleitende Variante des BM-Ausbildungsganges zu wählen. Mit dieser Ausbildungsvariante wäre es ihm möglich gewesen, neben der Schule im seinem Beruf als Informatiker zu arbeiten. Folglich wären mit grösster Wahrscheinlichkeit solche finanziellen Engpässe gar nicht erst eingetreten. Dass der Schulausschluss erst wenige Wochen vor den Abschlussprüfungen verfügt wurde, ist u.a. darauf zurückzuführen, dass sich das Verfahren durch das mangelhafte Tätigwerden des Beschwerdeführers jeweils verzögerte. Dem Beschwerdeführer bleibt es unbenommen, zu einem späteren Zeitpunkt die Ausbildung zur Berufsmaturität wieder aufzunehmen. Insofern bedeutet der Schulausschluss keinen nicht wieder gut zu machenden Nachteil, der unangemessen schwer wiegt. Gemäss der Informationsbroschüre zur Berufsmaturität in technischer Richtung ist beim berufsbegleitenden Ausbildungsgang eine Arbeitstätigkeit bis zu 80 Prozent möglich. Die berufsbegleitende Variante der Berufsmaturität wird an den Standorten Y. und Z. angeboten. Für den Beschwerdeführer besteht daher die Chance auf einen unbelasteten Neubeginn an einer anderen Schule.

(...)

(RRB Nr. 0873 vom 17. Juni 2008)